JVA Hindelbank

Aussenwohngruppe Wyler
Hausordnung

2.2.07 RE Hausordnung Aussenwohngruppe

Freigegeben 24.01.2025 / hgr



Inhalt

1. Ziel und Grundsätze ... 3

2. Rechtliche Grundlagen ... 3

3. Platzangebot ... 3

4. Haus und Wohnen ... 3
4.1 Wohnung und Zimmer ... 4
4.2 Allgemeine Räume ... 4
4.3 Aussenbereich/Balkon ... 5
4.4 Sicherheit ... 5
4.5 Haussitzung ... 5

5. Verpflegung ... 5

6. Wäscheversorgung ... 6

7. Externe Arbeit ... 6
7.1 Grundsätze ... 6
7.2 Pensum ... 7
7.3 Vorbereitung ... 7
7.4 Lohn und Versicherungen ... 7
7.5 Arbeitsweg ... 7
7.6 Ferien ... 8
7.7 Zwischenlösungen ... 8

8. Finanzen ... 10
8.1 Budget und Aufteilung ... 10
8.2 Auszahlung und Verwaltung mit Bankkonto ... 10
8.3 Beteiligung an den Vollzugskosten ... 11

9. Gesundheitsversorgung, Seelsorge ... 11
9.1 Medizinische Versorgung ... 11
9.2 Medikamente ... 11
9.3 Psychiatrische und therapeutische Behandlung ... 12
9.4 Substitution ... 12
9.5 Seelsorge und Gottesdienst ... 12
9.6 Prävention von Infektionskrankheiten ... 12

10. Freizeit ... 12
10.1 Interne Aktivitäten ... 12
10.2 Sport-, Bildungs- und Freizeitkurse ... 12
10.3 Bibliothek Gemeinde Hindelbank ... 13
10.4 Gemeinsame Gruppenaktivitäten ... 13

11. Mobiltelefon, Computer, Internet ... 13
11.1 Grundsatz ... 13
11.2 Telefon ... 14
11.3 Computer, Nutzung Internet ... 14
11.4 Post ... 14

12. Waren ... 14
12.1 Persönliche Einkäufe ... 14
12.2 Verbotene Waren und Betäubungsmittel ... 14
12.3 Kontrollen, Sanktionen ... 15

13. Interne Besuche ... 15
13.1 Interne Besuche, allgemeine Regelung ... 15
13.2 Besuche der eigenen Kinder ... 15
13.3 Besuche der eigenen Kinder mit Übernachtung ... 16

14. Ausgang und Urlaub ... 16
14.1 Ausgang und Beziehungsurlaub im offenen Vollzug ... 16
14.2 Ausgang und Beziehungsurlaub im Arbeitsexternat ... 17
14.3 Sachurlaub ... 17
14.4 Ausgang und Urlaub in der Halbgefangenschaft ... 17

15. Fahrzeuge ... 17
15.1 Fahrräder ... 17
15.2 Auto ... 18

1. Ziel und Grundsätze



Die Aussenwohngruppe Wyler dient eingewiesenen Frauen mit längerem Aufenthalt im Freiheitsentzug als „Brücke“ zwischen dem Vollzug im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Der Wohn- und Arbeitsalltag in der Aussenwohngruppe wird dazu möglichst der Alltagsgestaltung „draussen“ angeglichen. Unter realitätsnahen Bedingungen und im Umgang mit grösseren Freiräumen bereiten sich die eingewiesenen Frauen in der Aussenwohngruppe gezielt auf ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung vor.

Mit jeder eingewiesenen Frau wird ein individueller Wochenplan mit bewilligten externen Aktivitäten (Arbeit, Einkauf, Kurse) erstellt.

Für den Vollzug in der Aussenwohngruppe gilt die vorliegende Hausordnung. Die Hausordnung der JVA Hindelbank vom 1. Juni 2019 gilt subsidiär bzw. ergänzend (vgl. Ziff. 4.8 Hausordnung JVA Hindelbank). Soweit die vorliegende Hausordnung keine besondere Regelung enthält, ist daher die Hausordnung der der JVA Hindelbank massgebend.

2. Rechtliche Grundlagen



Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:
- das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0),
- das Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)
- die Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 22. August 2018 (Justizvollzugsverordnung,; BSG 341.11)
- die Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (BSG 349.1-1)

3. Platzangebot



Die Aussenwohngruppe Wyler verfügt über **10 Plätze**. Es werden die Vollzugsstufen offener Vollzug mit externer Beschäftigung und Arbeitsexternat und Strafen in der besonderen Vollzugsform Halbgefangenschaft vollzogen. In allen drei Vollzugsarten arbeitet die eingewiesene Frau an einem externen Arbeitsplatz.

Die Aufenthaltsdauer beträgt i.d.R. zwischen 3 und 18 Monaten. Die **Einweisende Behörde** muss den Aufenthalt in der Aussenwohngruppe sowie die externe Arbeitsstelle bewilligen.

4. Haus und Wohnen



Bei Eintritt erhält jede eingewiesene Frau ein Merkblatt mit diversen hauswirtschaftlichen und organisatorischen Informationen und Pflichten rund ums Wohnen.
Austritte finden in der Regel zwischen 08.00-10.00 Uhr statt.

Das Wohnhaus umfasst vier Wohnungen für je zwei bis drei eingewiesene Frauen, Gemeinschaftsräume und die Räume der Sozialarbeitenden. Die Wohnungen befinden sich im 1. und 2. Stockwerk. Das Parterre umfasst allgemeine Räume, die Büros der Wohngruppenleitung und der Sozialarbeitenden sowie einen Besprechungsraum.
Im 3. Stock befindet sich das Pikettzimmer des Personals sowie weitere multifunktionale Räume.

4.1 Wohnung und Zimmer



Je zwei oder drei eingewiesene Frauen teilen sich eine **Wohnung**. Sie sind gemeinsam zuständig für das prosoziale **Zusammenleben** in der Wohnung. Sie sprechen sich gegenseitig ab und nehmen Rücksicht aufeinander.

Zwischen **21.30 und 07.00 Uhr** halten sich die eingewiesenen Frauen ausschliesslich in ihrer Wohnung auf. Ausnahmen sind nur aufgrund individueller externer Arbeitszeiten möglich.

Die Wohnungen sind **möbliert** und umfassen drei individuelle Zimmer, einen gemeinsamen Wohnraum mit Küche, ein gemeinsames Bad und einen Balkon. Persönliche Möbel, Einrichtungsgegenstände oder Zimmerwäsche der eingewiesenen Frauen sind nicht notwendig und nicht erlaubt.

Die Bewohnerinnen sind verantwortlich für die **Ordnung und Sauberkeit** ihres eigenen Zimmers und gemeinsam für die Reinigung und Pflege der gesamten Wohnung. Im Normalfall organisieren sie sich dabei untereinander selbstständig.

Vor Übertritt besucht jede Frau im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank den Kurs «Wochenend-Job», um grundlegende Kenntnisse zur **Reinigung** aufzufrischen oder zu erlangen. Die Reinigungsmittel und -geräte werden von der JVA Hindelbank zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur diese verwendet werden. Als Orientierungshilfe für die Wohnungsreinigung stehen auch Zeitpläne und Listen zur Verfügung.

Ordnung und Sauberkeit werden regelmässig kontrolliert. Bei Bedarf gibt die zuständige Mitarbeiterin der JVA Hindelbank Anleitungen oder erlässt Auflagen.

Innerhalb der Wohnung gilt ein **Rauchverbot** (auch im individuellen Zimmer). Hingegen besteht die Möglichkeit auf dem Balkon zu rauchen.

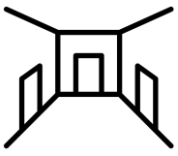
Jedes Zimmer ist mit einem **Fernsehanschluss** ausgestattet. Wie im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank wird gegen Miete ein Fernseher zur Verfügung gestellt (vgl. Ziff. 11.7 der Hausordnung der JVA Hindelbank).

Für das Gestalten mit eigenen **Bildern und Fotos** verfügen die Zimmer über eine Pinnwand. Bilder dürfen ausschliesslich an der Pinnwand aufgehängt werden.

Effekten werden im Büro der Sozialarbeitenden oder im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank gelagert.

Einmal pro Monat oder nach Bedarf findet pro Wohnung eine **Besprechung** der Bewohnerinnen mit der Wohncoach zum Zusammenleben in der Wohnung statt. Falls nötig gibt die Wohncoach Anleitungen oder Auflagen.

4.2 Allgemeine Räume

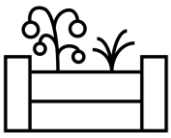


Neben der eigenen Wohnung stehen den eingewiesenen Frauen als Aufenthaltsbereiche auch die allgemeinen Räume im **Parterre** zur Verfügung. Sie bestehen aus einem Essraum mit Küche und einem Aufenthaltsraum mit einem Computer mit kontrolliertem Internetzugang. Im Keller befinden sich unter anderem Wasch- und Trocknungsräume.

Im 3. Stock steht ein Hometrainer zur Benutzung bereit.

Zweimal jährlich wird die Grundreinigung der öffentlichen Räume von der Hauswirtschaft im Rahmen von Spezialanlässen organisiert und zusammen mit den Eingewiesenen durchgeführt. Diese Reinigungstage werden im Voraus festgelegt, so dass die Präsenz geplant werden kann.

4.3 Aussenbereich/Balkon



Der Aussenbereich umfasst einen Garten, den Eingangsbereich, den Balkon sowie Velo- und Autoparkplätze.

Der Aufenthalt im **Garten** ist bis 21.00 Uhr für alle möglich. Bei Dunkelheit ist die Betreuung über den Aufenthalt im Aussenbereich zu informieren. Sonnenbaden im Garten ist gestattet. Dabei muss mindestens der Bikini oder das Badekleid getragen werden.

Gespräche an der Arealgrenze (Zaun) oder über diese hinweg sind nicht gestattet. Ein Gruss von Passanten darf selbstverständlich erwidert werden.

Telefonieren auf dem Balkon ist nicht erlaubt. Musik kann in angemessener Lautstärke oder mit Kopfhörer gehört werden. Die Nachtruhe um 22.00 Uhr ist einzuhalten. Ebenfalls dürfen keine Einweggrills benutzt werden. Zum Grillieren steht ein Grill auf der Terrasse im Parterre zur Verfügung.

4.4 Sicherheit



Das Haus kann nur mit einem **Badge** selbständig betreten werden. Die Mitarbeitenden und jede eingewiesene Frau verfügen über einen solchen Badge.

Die eingewiesenen Frauen **melden** sich immer persönlich im Betreuungsbüro **ab und** wieder **an**, wenn sie die Aussenwohngruppe verlassen und wenn sie wieder zurückkehren.

Andere Personen müssen sich bei den Sozialarbeitenden anmelden, bevor sie eingelassen werden. Um den **Zutritt von Unbefugten** zu verhindern, wird das Aussengelände mittels Videokameras und Laser überwacht.

Jede Wohnung ist mit einer internen **Gegensprechanlage** ausgestattet.

4.5 Haussitzung



Die Haussitzung findet nach Ankündigung der WG-Leitung mit allen eingewiesenen Frauen der Aussenwohngruppe statt. Sie wird von zwei Mitarbeitenden der AWG geleitet. Die Themen werden primär von der Leitung und den Mitarbeitenden bestimmt. Es geht um **Informationen** zum Vollzug, zum aktuellen **Zusammenleben** in der Aussenwohngruppe, zum Umgang mit den Regelungen oder aktuellen Änderungen. Die Eingewiesenen können aber auch eigene Themen und Anliegen einbringen. Der Inhalt der Haussitzung wird in einem Protokoll festgehalten und an alle verteilt.

Die Haussitzung findet jeweils am **Dienstagabend** statt. Die Teilnahme ist für alle eingewiesenen Frauen obligatorisch.

5. Verpflegung



Jede Wohnung verfügt über eine Küche. Die eingewiesenen Frauen sind **selber** für ihre Verpflegung verantwortlich. Die Bewohnerinnen **kochen** einzeln oder organisieren sich innerhalb der Wohnung gemeinsam.

Sie kaufen die **Lebensmittel** selbständig ein. Zwei zusätzliche Zeitfenster pro Woche von je maximal eineinhalb Stunden werden für den **Einkauf** gewährt. Diese Zeitfenster dürfen für keine anderen Aktivitäten ausserhalb der Aussenwohngruppe genutzt werden. Sie können mit dem Arbeitsweg kombiniert werden. Die Wochentage für den Einkauf werden mit der Bezugsperson vorgängig vereinbart. Eine Rückkehr nach 21.00 Uhr wegen des Einkaufens ist nur ausnahmsweise möglich.

Während des offenen Vollzugs mit externer Beschäftigung erhält jede Eingewiesene zur **Finanzierung** ihrer persönlichen Verpflegung in der Aussenwohngruppe einen bestimmten Betrag von der JVA Hindelbank. Der Betrag wird zusammen mit dem Arbeitsentgelt ausbezahlt.

Im **Arbeitsexternat** ist der Betrag reduziert, da die Wochenenden im Urlaub verbracht werden und die Verpflegung dort vom eigenen Lohn finanziert wird. Bei Schwierigkeiten bei der eigenen Verpflegung werden die Eingewiesenen von den Sozialarbeitenden unterstützt.

Die **externe Verpflegung** ist von dem monatlichen Betrag der JVA Hindelbank für die Verpflegung zu finanzieren. Reicht der Betrag insgesamt nicht, ist dies mittels Quittungen zu dokumentieren. Dann kann zusätzlich dafür Geld vom Zweckkonto bezogen werden.

6. Wäscheversorgung



Zimmer- und Wohnungswäsche werden durch die JVA Hindelbank zur Verfügung gestellt.

Privatkleider und Zimmerwäsche (Bettwäsche, Frottierwäsche, etc.) werden von den Eingewiesenen selber gewaschen und aufbereitet. Dazu stehen im Keller in Waschräumen zwei **Waschmaschinen** und Wäschetrockner zur Verfügung. Ein Waschplan regelt die Benutzung unter den Eingewiesenen.

Nebst den privaten Kleidern und der flammhemmenden Betriebswäsche dürfen aus Gründen des Brandschutzes **keine anderen Textilien** im Zimmer verwendet und aufbewahrt werden.

Die **Küchenwäsche** für die ganze Aussenwohngruppe wird vom Hauptbetrieb geliefert. Für deren Lagerung stehen im öffentlichen Bereich mehrere Schränke zur Verfügung. Ebenso steht zentral ein Wäschesammler für die Schmutzwäsche zur Verfügung. Die Eingewiesenen sind pro Wohnung selber verantwortlich, dass die Küchenwäsche in den Wohnungen regelmässig erneuert wird und die Schmutzwäsche für das Waschen im Wäschesammler bereitgestellt wird. Die gesammelte Küchenwäsche wird im Waschwerk der JVA Hindelbank gewaschen.

Das **Waschmittel** ist vorhanden, die Eingewiesenen dürfen jedoch auch eigenes benutzen. Weichspüler ist zum Schutz der Waschmaschinen nicht erlaubt.

7. Externe Arbeit

7.1 Grundsätze



Ziel der Arbeitstätigkeit ist die Festigung der Arbeitskompetenzen im Arbeitsmarkt. Deshalb arbeiten auch die Frauen im offenen Vollzug an einer **externen Arbeitsstelle**. Angestrebt wird eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt. Es sind aber auch eine externe Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt oder ein Ausbildungsplatz möglich. Die **Dauer** des offenen Vollzugs mit externer Beschäftigung hängt von den individuellen Vollzugsdaten ab. Bei fehlender Arbeitsstelle sind als Überbrückung auch Kurzeinsätze bis 2 Monate möglich.

Sowohl die eingewiesene Frau wie auch die Einweisende Behörde muss dem **externen Arbeitsverhältnis** zustimmen (Art. 81 Abs. 2 StGB). Ist dies nicht der Fall, ist ein Übertritt in die Aussenwohngruppe nicht möglich. Dem Einsatzbetrieb bzw. dem Arbeitgeber muss bekannt sein, dass sich die Arbeitnehmerin im Justizvollzug befindet.

Eine **Job Coach** und die **Bezugsperson** unterstützen sowohl die eingewiesene Frau wie auch die Einsatzbetriebe und Arbeitgeber/innen mit Jobcoaching und Kontrolle.

7.2 Pensum

Der **Beschäftigungsgrad** beträgt maximal 80%. Eine Erhöhung auf maximal 90% kann individuell nach bestandener Probezeit geprüft werden. Am **arbeitsfreien Tag** kommt die eingewiesene Frau anderen Verpflichtungen nach. Dazu gehören Therapie, Bezugspersonengespräche, Arzttermine, Bewerbungen, Administration und Austrittsvorbereitungen Die arbeitsfreie Zeit kann je nach Anstellungsverhältnis auch auf mehrere Tage verteilt werden. Mit diesem wöchentlichen arbeitsfreien Tag entfallen weitere arbeitsfreie Tage, wie sie im Hauptbetrieb bezogen werden können.

Insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ist auch ein niedrigerer Beschäftigungsgrad möglich. Als **Minimalpensum** gilt ein Beschäftigungsgrad von 50%.

7.3 Vorbereitung

Vor Übertritt in die Aussenwohngruppe besucht die eingewiesene Frau im Hauptbetrieb die **Bewerbungswerkstatt** und erstellt ein Bewerbungsdossier. Die Job Coach sucht zusammen mit ihr einen passenden Arbeitsplatz. Vor dem definitiven Entscheid muss dem Arbeitgeber offengelegt werden, dass sich die eingewiesene Frau im Justizvollzug befindet. Zusätzlich zum Arbeitsvertrag wird eine **Arbeitsvereinbarung** zwischen dem Einsatzbetrieb, der Eingewiesenen und der Jobcoach unterzeichnet.

7.4 Lohn und Versicherungen



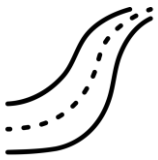
Für die externe Beschäftigung wird durch den Einsatzbetrieb ein **Lohn** oder eine Entschädigung ausgerichtet. Angestrebt wird ein marktüblicher Lohn für die entsprechende Arbeit. Minimal beträgt die Entschädigung jedoch CHF 880.- netto für ein Pensum von 80%.

Bei einer Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt wird durch die JVA Hindelbank ein **Arbeitsentgelt** ausgerichtet. Die Höhe beträgt CHF 880.- für ein Pensum von 80%. Bei niedrigerem Beschäftigungsgrad ist das Arbeitsentgelt entsprechend niedriger.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** (AHV, IV, ALV, UV) werden durch den Einsatzbetrieb abgerechnet.

Zudem ist die eingewiesene Frau als Arbeitnehmerin grundsätzlich über die **Betriebs- und Sachversicherung** des Einsatzbetriebs versichert. Subsidiär könnten Schäden auch über den Privathaftpflicht-Vertrag des Kantons Bern gedeckt werden.

7.5 Arbeitsweg



Nach der Arbeit kehren die Eingewiesenen auf **direktem Weg** in die Aussenwohngruppe zurück. Der Arbeitsweg darf für keine anderen Aktivitäten genutzt werden (Ausnahme vgl. Ziff. 5 hiervor: Einkauf für eigene Verpflegung). Er beträgt i.d.R. maximal 1,5 Stunden. Die Einweisende Behörde kann davon abweichende Auflagen erlassen.

Auch bei Schichtbetrieb darf die Arbeitszeit i.d.R. nur so lange dauern, dass die Eingewiesene mit dem letzten Zug nach Hindelbank in die Aussenwohngruppe zurückkehren kann.

Verspätungen werden wie Verspätungen bei Ausgang und Urlaub gehandhabt und entsprechend sanktioniert.

7.6 Ferien



Es können maximal 15 Tage Betriebsferien oder Ferientage nach Arbeitsrecht pro Jahr bezogen werden. Sie werden zwischen 07.00 und 21.00 Uhr und in folgender Form verbracht:

Begriff	**«Arbeitsfreie Tage»**	**«Integrationstage»**	**Alternative Beschäftigung**	**Verzicht auf Ferien**
Was	Arbeitsfreie Tage entsprechend Hauptbetrieb	Tage nutzen für Termine im Zusammenhang mit der Entlassungs-vorbereitung	Beschäftigung halbtags intern oder extern, nur bei erprobtem Einsatzbetrieb	Auf Wunsch der betroffenen Frau kann sie auf den Bezug der Ferien verzichten; schriftliche Erklärung
Ab wann	ab 4. Monat der aktuellen Anstellung	ab 4. Monat nach bestandender Probezeit der aktuellen Anstellung	ab Übertritt in AWG	
Wieviel	5 Tage pro Jahr	Max. 10 Tage pro Jahr und gemäss Anstellungsdauer	Während Betriebsferien	
Wo	Normaler Wochenplan, einfach ohne Arbeit	Nach individueller Entlassungs-situation	Hauptbetrieb, AWG oder erprobter externer Einsatz betrieb	Arbeitgeber
Entschädigung	Ferienanteil im Monats- oder Stundenlohn; keine zusätzliche Entschädigung	Ferienanteil im Monats- oder Stundenlohn; keine zusätzliche Entschädigung, beim Arbeitgeber sind Ferien zu beziehen.	Ferienanteil im Monats- oder Stundenlohn. Einsatz in HIBA: zusätzlich Arbeitsentgelt. Einsatz extern: falls externer Einsatzpartner möchte, kleine finanzielle Anerkennung	Üblicher Lohn
Kontrolle		Fotodokumentation in Echtzeit. Standort schicken via Mobiltelefon		

7.7 Zwischenlösungen

Ist aktuell eine externe Arbeitstätigkeit nicht durchführbar (unterschiedliche Gründe sind möglich), bestehen kurzfristige interne oder externe **temporäre Arbeitsmöglichkeiten**, bis eine neue Arbeitsstelle gefunden ist. Das Arbeitsentgelt beträgt fix CHF 4.- pro Stunde.

Bei internen Arbeitseinsätzen im Hauptbetrieb ist im Krankheitsfall ab dem dritten Krankheitstag ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorzulegen.

Bei vorübergehender **Arbeitsunfähigkeit** aus gesundheitlichen Gründen werden der eingewiesenen Frau nach gesundheitlicher Möglichkeit Hausarbeiten in der Aussenwohngruppe zugewiesen.

Muss ein Arbeitseinsatz **abgebrochen** werden, wird durch die Job Coach baldmöglichst ein neuer Einsatzbetrieb für die Eingewiesene gesucht.

8. Finanzen



Die Eingewiesenen bestreiten ihre persönlichen Auslagen von ihrem Lohn / ihrer Entschädigung. Für die Verpflegung steht der monatliche Betrag der JVA Hindelbank zur Verfügung. Für sozialhilfeberechtigte Eingewiesene kann bei Bedarf eine Anfrage beim Sozialdienst für situationsbedingte Leistungen gemacht werden.
Für die Vollzugsform Halbgefangenschaft haben die Bestimmungen der Abschnitte 8.1 und 8.2 keine Gültigkeit.

8.1 Budget und Aufteilung



Vor Antritt des Arbeitseinsatzes erstellt die Bezugsperson mit der eingewiesenen Frau ein **Budget** mit dem zugesagten Lohn / der zugesagten Entschädigung. Darauf ist auch ersichtlich, welcher Betrag auf welches Konto gebucht wird.

Grundsätzlich wird die Aufteilung auf die Konten **Frei-, Zweck- und Sperrkonto** wie im Hauptbetrieb aufgeteilt: Sperrkonto 10% (Arbeitsentgelt) oder CHF 80.00 (Erwerbseinkommen) / Freikonto 65% (Arbeitsentgelt), max. CHF 800.00 (Erwerbseinkommen) / Zweckkonto 25% (Arbeitsentgelt), Rest nach Abzug Sperr- und Freikonto (Erwerbseinkommen).

Für die Aufteilung der verschiedenen Kosten auf die einzelnen Konten gelten die Bestimmungen des JVG und der JVV des Kantons Bern sowie die konkordatlichen Vorgaben (vgl. auch Merkblatt «Konten Eingewiesene»).

Die Handhabung und Verwendung der Finanzen sind Teil der regelmässigen Gespräche zwischen der Eingewiesenen und der zuständigen Sozialarbeiterin.

Einzelheiten Freikonto: Schwankt die Entschädigung monatlich (z.B. aufgrund eines Vertrags im Stundenlohn), wird für das Freikonto ein fester Betrag eingesetzt. Dieser beträgt im Durchschnitt (bis Inkrafttreten der Revision JVV nach Abzug des Sperrkontos) 70% der Entschädigung. Der maximale monatliche Betrag, der auf das Freikonto überwiesen wird, beträgt CHF 800.-. Der Rest wird auf das Zweckkonto überwiesen, auch wenn dieser mehr als 30% des Gesamtbetrages ausmacht.

Einzelheiten Zweckkonto: Auslagen, die im Zusammenhang mit der externen Arbeit stehen wie Arbeitskleider oder Verkehrskosten, können vom Zweckkonto bezahlt werden. Für sozialhilfeberechtigte Eingewiesene kann bei Bedarf eine Anfrage beim Sozialdienst für situationsbedingte Leistungen gestellt werden.

Sperrkonto: Das Sperrkonto dient der Bildung einer Rücklage für die Zeit der Entlassung. Im Ausnahmefall kann auf Antrag ein Bezug vom Sperrkonto bewilligt werden für Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Entlassung stehen.

8.2 Auszahlung und Verwaltung mit Bankkonto



Für jede eingewiesene Frau wird ein Bankkonto eröffnet. Dieses ist aufgeteilt auf ein **Freikonto** (Eigenverwaltung) und ein **Zweckkonto** (Verfügungsrecht bei der JVA Hindelbank, Bezugsperson und Leitung der Aussenwohngruppe). Im Bedarfsfall hat die JVA Hindelbank auch über das Freikonto ein Verfügungsrecht. Das **Sperrkonto** wird weiterhin durch die JVA Hindelbank zentral geführt.

Der **Lohn** wird vom Arbeitgeber auf das Zweckkonto des Bankkontos einbezahlt. Anschliessend überweist die fallführende Bezugsperson die entsprechenden Anteile auf das Freikonto und das Sperrkonto.

Der **Verpflegungsbeitrag** der JVA Hindelbank wird direkt auf das Freikonto überwiesen. Im Normalfall steht er am 25. Tag des Vormonats zur Verfügung.

Für Bezüge ab Freikonto erhält die eingewiesene Frau eine **Bankkarte**. Einzahlungen werden normalerweise via **E-Banking** getätigt. Das Konto kann nicht überzogen werden. Eine Kreditkarte für das Konto ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich verwaltet die eingewiesene Frau das **Freikonto** selber. Bei Bedarf wird sie dabei von der fallführenden Bezugsperson unterstützt. Bei Schwierigkeiten kann der entsprechende Betrag des Lohnes oder für die Verpflegung durch die JVA Hindelbank auch ratenweise auf das Freikonto überwiesen werden.

Bezüge vom **Zweckkonto** werden durch die eingewiesene Frau schriftlich beantragt.

8.3 Beteiligung an den Vollzugskosten



In allen drei Vollzugsformen bzw. -stufen muss sich die eingewiesene Frau bei genügendem Verdienst gemäss Art. 380 Abs. 2 bzw. 3 StGB an den Vollzugskosten beteiligen.
Die Beteiligung kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn alle anderen finanziellen Verpflichtungen gedeckt sind. Der konkrete Betrag wird mit der Einweisenden Behörde vereinbart (vgl. Art. 147 bzw. 148 JVV).

9. Gesundheitsversorgung, Seelsorge



9.1 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird in der Stufe des offenen Vollzugs durch dieselbe **Hausarztpraxis** wahrgenommen wie im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank. Die Hausarztpraxis übernimmt auch die Verordnungen der Medikamente. Arzttermine werden in der Arztpraxis wahrgenommen. Für die hausärztliche Versorgung besteht keine freie Arztwahl.

Besuche bei **Spezialärzt:innen** wie der Gynäkologin oder dem Zahnarzt werden ebenfalls extern vorgenommen; hier besteht freie Arztwahl mit Beschränkung des Rayons von 35km. Die Termine werden in der Freizeit individuell durch die Eingewiesenen unter Aufsicht der Sozialarbeitenden vereinbart.

Bei längeren Krankschreibungen werden individuelle Vereinbarungen bezüglich Tagesstruktur getroffen.

In der Progressionsstufe Arbeitsexternat gilt die freie Arztwahl unter Beschränkung des Rayons von 35km.

9.2 Medikamente



Alle **rezeptpflichtigen Medikamente** sowie sämtliche Schmerzmedikamente bedürfen einer ärztlichen Verordnung und werden im Büro der Sozialarbeitenden aufbewahrt und kontrolliert abgegeben.

Rezeptpflichtige Medikamente werden wie folgt abgegeben:

Montag-Freitag: 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 21.00 Uhr
Samstag/ Sonntag: 11.00 - 18.30 Uhr

Bei Abwesenheit der diensthabenden Sozialarbeitenden werden die Medikamente im Briefkasten bereitgestellt.
Medikamente, die während der Arbeitszeit eingenommen werden müssen, werden der eingewiesenen Frau mitgegeben

Nicht rezeptpflichtige Medikamente (ausser Schmerzmedikamente) können durch die Eingewiesene selber gekauft und selbstständig verwaltet werden.
Die Verantwortung liegt hierbei vollumfänglich bei der eingewiesenen Frau.



9.3 Psychiatrische und therapeutische Behandlung

Die psychiatrische Behandlung wird durch Mitarbeitende der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) geleistet, entweder im Besucherhaus des Hauptbetriebs, in der AWG oder im Ambulatorium der Psychiatrischen Dienste. Die Therapie wird wenn möglich bei der bisherigen Therapeutin oder dem bisherigen Therapeuten wie im Hauptbetrieb weitergeführt.

Eine externe Psychotherapie ist lediglich während des Arbeitsexternats möglich und nur, wenn diese von der Einweisenden Behörde bewilligt wird.



9.4 Substitution

Die Medikamente und die Substitution werden vom Gesundheitsdienst im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank bereitgestellt.
Die Substitution wird von den Sozialarbeitenden abgegeben. Sie wird gegen Unterschrift von der eingewiesenen Frau und der Sozialarbeitenden ausgehändigt.



9.5 Seelsorge und Gottesdienst

Besteht das Bedürfnis nach **seelsorgerlicher Begleitung**, teilt die eingewiesene Frau dies ihrer Bezugsperson mit. Diese informiert den zuständigen Seelsorger / die zuständige Seelsorgerin.
Es besteht die Möglichkeit, einmal pro Woche einen öffentlichen **Gottesdienst** in Hindelbank oder in Burgdorf zu besuchen. Der Gottesdienstbesuch wird mit der Bezugsperson im Voraus vereinbart und im Wochenplan festgehalten.
Der Besuch eines Gottesdienstes ausserhalb von Hindelbank oder Burgdorf muss individuell beantragt und geprüft werden.

9.6 Prävention von Infektionskrankheiten

Die Präventions-Beauftragte der JVA Hindelbank kann bei individuellem Bedarf für Sprechstunden angefragt werden. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Bezugsperson.



10. Freizeit

10.1 Interne Aktivitäten

Während der Freizeit stehen den Eingewiesenen in der Aussenwohngruppe die Wohnung, die gemeinsamen Räume und der Aussenbereich zur Verfügung. In einem Raum gibt es Fitnessgeräte.

10.2 Sport-, Bildungs- und Freizeitkurse

Im Rahmen des Vollzugsplans und für die Orientierung nach aussen wird auch der Besuch von externen Kursen ermöglicht. Maximal zweimal wöchentlich können **externe Sport- oder Freizeitangebote** besucht werden. Diese müssen dem Vollzugszweck dienen.

Zusätzlich ist eine **Bewegungsaktivität** pro Woche à max. 1,5 h in der direkten Umgebung möglich (z.B. Joggen). Ein externes Sportangebot kann auch durch eine zweite Bewegungsaktivität in der direkten

Umgebung ersetzt werden. Die Eingewiesene willigt ein, auf einem ihrer digitalen Geräte die Bewegungsaktivität aufzuzeichnen, so dass die Möglichkeit für Stichprobenkontrollen besteht.

Die externen Aktivitäten müssen von der Bezugsperson und der Wohngruppenleitung bewilligt werden. Nicht passende Angebote können abgelehnt werden.

Die Eingewiesene verfasst einen **Antrag** mit detaillierten Angaben zur gewünschten Aktivität (Ausgestaltung, zeitlicher Rahmen, Vorschlag Finanzierung usw.). Für Unterstützung kann sie sich dabei an ihre Bezugsperson wenden.

Kosten: Grundsätzlich kommt die eingewiesene Frau selber für die Kosten auf. Reichen das Frei- und Zweckkonto nicht aus, kann ausnahmsweise ein Antrag an den Unterstützungsfonds der JVA Hindelbank gestellt werden. Dabei können bis maximal 50% der Kurskosten (max. CHF 300.- pro Jahr) übernommen werden. Allfällige Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten der Eingewiesenen.

In begründeten Fällen können Kurse direkt im Anschluss an die Arbeit besucht werden. In Bezug auf sämtliche Sport- und Freizeitaktivitäten gilt ein Rayon von 35km (analog dem Rayon für Ausgänge). Der für die Freizeitangebote bewilligte externe Aufenthalt darf für keine anderen Aktivitäten genutzt werden.

Bei externen Freizeitaktivitäten kann die Bezugsperson die Anwesenheit der Eingewiesenen im Einzelfall überprüfen. Missbräuche können zum Rückzug der Bewilligung und zur Rückzahlungspflicht eines allfälligen Fondbeitrags der JVA Hindelbank führen.

Während einer gemeinsamen Gruppenaktivität der Aussenwohngruppe (s. auch unten) können keine Kursbesuche stattfinden.

10.3 Bibliothek Gemeinde Hindelbank



In der **Gemeindebibliothek** Hindelbank können Medien wie Bücher, Kinderkassetten, CDs und DVDs ausgeliehen werden.
Die Bibliothek befindet sich im Erdgeschoss des Primarschulhauses Hindelbank. Die Öffnungszeiten sind auf Website der Gemeinde Hindelbank ersichtlich. In Absprache mit der Bezugsperson kann einmal pro Monat ein Besuch in der Bibliothek stattfinden.
Die eingewiesene Frau kommt für sämtliche Kosten (auch allfällige Verlust- oder Mahngebühren) selber auf.

10.4 Gemeinsame Gruppenaktivitäten

Jährlich finden gemeinsame interne oder externe Gruppenaktivitäten nach Bedarf statt. Diese Aktivitäten finden i.d.R. am Dienstagabend statt und sind Bestandteil des Konzepts der Aussenwohngruppe. Das Programm wird durch die Sozialarbeitenden, meist im Austausch mit den eingewiesenen Frauen, bestimmt. Die Teilnahme ist für alle Eingewiesenen obligatorisch.

11. Mobiltelefon, Computer, Internet

11.1 Grundsatz

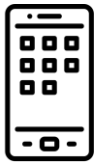


Es ist den eingewiesenen Frauen erlaubt, ihr **eigenes Mobiltelefon** und ihren **eigenen Laptop** zu nutzen («Bring your own device»). In den Wohnungen steht ein W-LAN zur Verfügung.1 Gerät und 1 SIM Karte ist erlaubt. Wenn mehrere Geräte vorhanden sind, müssen dies an die Sozialarbeitenden abgegeben werden.

Es wird eine **Vereinbarung** zur erlaubten Nutzung, zum Internetzugang und zum Datenschutz erstellt. Die Geräte können jederzeit kontrolliert werden.

In Absprache mit der Einweisenden Behörde können im Einzelfall, insbesondere bei Deliktrelevanz, für die Nutzung der eigenen Geräte und den Internetzugang ergänzende oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

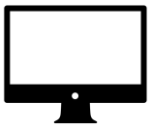
11.2 Telefon



Für private Telefonate benützen die eingewiesenen Frauen ihr eigenes Mobiltelefon.

Telefongespräche mit Behörden, Anwält:innen und im Rahmen der Sozialarbeit können in dringenden Fällen in Absprache mit den Sozialarbeitenden im Büro der Wohngruppe geführt werden. Für Anrufe im Rahmen der Sozialarbeit werden keine Kosten berechnet.

11.3 Computer, Nutzung Internet



Im Aufenthaltsraum steht den Eingewiesenen **ein Computer mit Internetanschluss** und Drucker zur Verfügung.

Der Gebrauch des Internets ist ebenfalls in der **Nutzungsvereinbarung** geregelt. Die Speicherung von Daten ist nur auf dem registrierten USB-Stick der JVA Hindelbank erlaubt.

11.4 Post



Ausgehende Post kann frankiert im Büro abgegeben werden. Sie wird montags und donnerstags in den Hauptbetrieb für die Übergabe an die Post gebracht. Briefmarken können in der AWG käuflich erworben werden.

Briefe an Eingewiesene im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank können in unverschlossenem Umschlag der internen Post mitgegeben werden. Sie müssen mit dem Namen der Eingewiesenen und der Wohngruppe angeschrieben sein.

12. Waren

12.1 Persönliche Einkäufe



Persönliche Einkäufe können während Ausgängen, Urlauben oder in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern getätigt werden.

12.2 Verbotene Waren und Betäubungsmittel



Das Einbringen, der Besitz, der Konsum und der Handel mit alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sind sowohl intern wie während der externen Arbeit und Aktivitäten strikte verboten.[1]

Ebenso strikte verboten sind Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit verbotenen Gegenständen wie Waffen und waffenähnlichen Gegenständen. Handel im Hauptbetrieb und in der Aussenwohngruppe sind strikt verboten.

[1] Einzige Ausnahme ist während eines Ausgangs oder Beziehungsurlaubs der Konsum von Alkohol bis maximal 0,5 Promille falls keine individuelle Auflage für Alkoholverbot besteht.

12.3 Kontrollen, Sanktionen



Es können jederzeit Atemlufttests (Alkohol), Urinproben, Körperkontrollen sowie Taschen- und Zimmerkontrollen auf verbotene Stoffe und Gegenstände angeordnet und durchgeführt werden.

Die disziplinarischen Konsequenzen bei Verstössen richten sich nach der Hausordnung und dem Disziplinarreglement der JVA Hindelbank. Verdächtige Waren werden zurückbehalten und nötigenfalls im Hauptbetrieb kontrolliert. Bei wiederholtem Konsum oder Einfuhr von verbotenen Substanzen oder Gegenständen kann die Rückversetzung in den Hauptbetrieb verfügt werden.

Eingewiesene in Halbgefangenschaft unterstehen nicht dem Disziplinarreglement der JVA Hindelbank. Verstösse werden direkt der Einweisenden Behörde gemeldet.

13. Interne Besuche



13.1 Interne Besuche, allgemeine Regelung

Jede eingewiesene Frau darf **drei Besuche pro Monat** empfangen. Der Besuch dauert max. 2 Stunden und wird in den allgemeinen Räumen durchgeführt.

Die Organisation richtet sich nach der Besuchsregelung der JVA Hindelbank. Die Anmeldung der Besucherinnen oder Besucher erfolgt mit entsprechendem Antrag bei den Sozialarbeitenden.

Besucher:nnen müssen sich ausweisen können. Gepäck und Telefon der Besucher:innen werden im Büro deponiert.

Die Eingewiesene kann eigene Getränke anbieten, das Anbieten von Gebäck richtet sich nach der Regelung des Hauptbetriebs.

Besuchszeiten:

Montag -Freitag:	13.00 - 20.00 Uhr
Samstag/Sonntag:	13.00 - 18.30 Uhr

Ehemalige Eingewiesene dürfen die Aussenwohngruppe während einem Jahr nach der Entlassung nicht besuchen.

13.2 Besuche der eigenen Kinder



Eigene Kinder **bis 16 Jahre** können ihre Mutter in der Aussenwohngruppe besuchen, wenn es dem Wohl des Kindes dient und die zuständige Behörde einverstanden ist. Diese Besuche werden nicht dem Besuchskontingent angerechnet.

Während der Anwesenheit der Kinder in der Aussenwohngruppe ist die Mutter für ihr Wohl verantwortlich. Die Sozialarbeiterinnen übernehmen keine Aufsichts- oder Betreuungsaufgaben.

Die Kinder dürfen sich im Zimmer ihrer Mutter und in der gemeinsamen Wohnung, in den allgemeinen Räumen des Hauses sowie im Areal frei bewegen. Voraussetzungen sind die vorgängige Absprache mit der Bezugsperson, die Gewährleistung des Kindeswohls sowie die Rücksichtnahme gegenüber den anderen eingewiesenen Frauen.

Die Kinder deponieren während des Besuchs ihr Handy im Büro (ob sie das Handy ihrer Mutter benutzen dürfen, liegt in deren Entscheidung).

Es dürfen höchstens zwei Kinder einer eingewiesenen Mutter gleichzeitig zu Besuch kommen.

Die Kinder dürfen sich nicht ohne ihre Mutter in der Aussenwohngruppe aufhalten.

Besuche von Kindern ab 17 Jahren unterstehen der ordentlichen Besuchsregelung.

13.3 Besuche der eigenen Kinder mit Übernachtung



Eigene Kinder bis 16 Jahre dürfen auch bei ihrer Mutter in der Aussenwohngruppe übernachten. Übernachtungen von Kindern müssen durch die Bezugsperson und die Wohngruppenleitung **bewilligt** werden. Ein grundsätzliches Recht darauf besteht nicht.

Kinder bis 12 Jahre übernachten in der Regel mit der Mutter in ihrem Zimmer. Voraussetzung ist die Zustimmung der Wohnungskolleginnen. Kinder zwischen 13 und 16 Jahren übernachten mit oder ohne Mutter in einem dafür eingerichteten Zimmer im Dachstock.

Die Zeiten und die Häufigkeit von Kinderbesuchen werden individuell festgelegt. Sie hängen von der individuellen Situation von Mutter und Kindern und von der aktuellen Situation in der Aussenwohngruppe ab.

Die Mutter plant und organisiert vorgängig zusammen mit ihrer Bezugsperson und den externen für die Kinder verantwortlichen Personen:

- die Umsetzung möglicher vormundschaftlicher Auflagen oder besonderer Vereinbarungen
- den Transport und die An- und Abreise
- mögliche Aktivitäten und eine Tagesstruktur, bei der das Wohl des Kindes im Fokus steht.

Während Übernachtungsaufenthalten der eigenen Kinder können werktags eine Stunde und am Wochenende maximal 2 Stunden pro Tag für externe Aktivitäten mit den Kindern genutzt werden. Der Rayon ist dabei beschränkt auf die Gemeinde Hindelbank.

Übernachtungsbesuche der eigenen Kinder werden mit der Bezugsperson nachbesprochen.

14. Ausgang und Urlaub



Im **offenen Vollzug** (mit externer Beschäftigung, ExBe) richten sich die Ausgänge und Urlaube nach der Richtlinie des NWI/OSK betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 5. April 2024 (SSED 09.0) und nach dem Ausgangs- und Urlaubsreglement für den offenen Vollzug der JVA Hindelbank.
Im **Arbeitsexternat** richten sich die Ausgänge und Urlaube nach den konkordatlichen Richtlinien betreffend die Externate vom 3. November 2017 (Fassung vom 25. Oktober 2019; SSED 10.0).
Für die **Halbgefangenschaft** richten sich die Ausgänge und Urlaube nach den Richtlinien des NWI/OSK betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 25. Oktober 2024 (SSED 12.0).
Wie im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank werden stichprobenmässig oder gemäss Auflagen **Kontrollen** auf unerlaubten Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln durchgeführt.

14.1 Ausgang und Beziehungsurlaub im offenen Vollzug

Grundsätzlich richten sich Ausgänge und Urlaube nach dem Reglement Ausgang und Urlaub der JVA Hindelbank. Die Zeiten für Ausgang und Urlaub (Beginn und Rückkehr) weichen in der Aussenwohngruppe jedoch von denjenigen im Hauptbetrieb ab.

Ausgang
Montag - Sonntag: flexibel, zwischen 07.00–21.00 Uhr

Beziehungsurlaub
Beginn Montag – Sonntag: zwischen 07.00 und 21.00 Uhr

Rückkehr Montag – Sonntag: zwischen 07.00 und 21.00 Uhr

In der Aussenwohngruppe sind Beginn- und Rückkehrzeit auf die Viertelstunde möglich.

Am ersten Wochenende nach Übertritt in die Aussenwohngruppe wird kein Beziehungsurlaub oder Ausgang gewährt. Mindestens die ersten drei Beziehungsurlaube nach dem Übertritt müssen mit der Bezugsperson vor- und nachbesprochen werden.

14.2 Ausgang und Beziehungsurlaub im Arbeitsexternat

Während des Arbeitsexternats kann an jedem Wochenende **Beziehungsurlaub** bezogen werden:
- Während der ersten 6 Wochen dauert der Beziehungsurlaub maximal 37.5 Stunden, im Normalfall von Samstag, 07.00 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr.
- Ab der 7. Woche dauert der Beziehungsurlaub maximal 48 Stunden, im Normalfall von Freitagabend ab Arbeitsschluss bis Sonntag spätestens 21.00 Uhr.

Zusätzlich können bis zu **vier Ausgänge** im Monat gewährt werden. Der Rayon richtet sich nach dem Ausgangs- und Urlaubsreglement der JVA Hindelbank (35 km).

14.3 Sachurlaub

Sachurlaube sind ausschliesslich für den bezeichneten Zweck zu nutzen. Die Rückkehr in die Aussenwohngruppe erfolgt unverzüglich. Während Sachurlauben dürfen keine persönlichen Einkäufe getätigt werden.

Die Sozialarbeitenden oder die Job Coach können jederzeit nachprüfen, ob eine angegebene Adresse oder Telefonnummer korrekt ist, besucht wurde und ob die Zeiten eingehalten wurden.



14.4 Ausgang und Urlaub in der Halbgefangenschaft

Ausgang und Urlaub während der Halbgefangenschaft werden individuell mit der Einweisenden Behörde festgelegt.

15. Fahrzeuge

15.1 Fahrräder

Den eingewiesenen Frauen stehen Fahrräder **zur Verfügung**. Diese dürfen für die Fahrt zum Bahnhof oder für externe Aktivitäten benutzt werden. Vor dem ersten Gebrauch wird eine Vereinbarung unterschrieben, in der die Verantwortung geklärt ist. Die Fahrräder sind jedes Mal vor Gebrauch auf ihre Fahrtüchtigkeit zu überprüfen. Entstandene Schäden sind unverzüglich der diensthabenden Sozialarbeiterin oder dem diensthabenden Sozialarbeiter zu melden.



Private Velos dürfen nur mit separater Bewilligung in der Aussenwohngruppe benutzt werden. Das Fahrrad muss vor Gebrauch durch eine Velofachperson auf die Verkehrstauglichkeit geprüft werden.

15.2 Auto



Der Gebrauch eines privaten Autos wird wie im offenen Vollzug im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank gehandhabt. Voraussetzung ist eine aktuelle **Versicherungspolice** für das Auto.

Der Gebrauch eines Autos für den **Arbeitsweg** während der externen Beschäftigung oder des Arbeitsexternats bedarf einer **Bewilligung** der einweisenden Behörde.

Das Fahrzeug darf nicht auf dem Areal der Aussenwohngruppe parkiert werden. Bei Bedarf kann in der blauen Zone oder auf dem Parkplatz der JVA Hindelbank (Hauptbetrieb) parkiert werden.

Die eingewiesene Frau darf den Führerausweis und den Autoschlüssel auf sich tragen.

Kontrollen durch die Sozialarbeitenden sind an den Fahrzeugen oder Autos jederzeit möglich.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Hindelbank, Datum ……

Unterschrift ……